

Zeitschrift: Appenzeller Kalender

Band: 131 (1852)

Artikel: Merkwürdige Lebensschicksale

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-372753>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Leichnams u. s. w. erhoben die Vermuthung fast zur Gewissheit.

Allein der Zeuge, der den Mörder wieder erkennen sollte, war blind; gesehen hatte er ihn also nicht, nur ein Mal seine Stimme gehört. Aber der Hund hatte ihn doch gesehen? Ist es auch nichts Selenes, daß Hunde, in deren Gegenwart ein Verbrechen begangen wurde, durch ihr Benehmen gegen den Verbrecher zur Entdeckung desselben beitrugen, so wurde der Hund in diesem Falle doch aus dem Spiele gelassen. Der Blinde versicherte, wenn man ihm den Menschen vorführe, der damals geredet, und ihn nöthige, zu sprechen, so wolle er ihn noch heute an der Stimme wieder erkennen.

Der Blinde ward als Zeuge angenommen. Bigot ließ ihn nach Rouen bringen und dort gerichtlich vernehmen. Man ging indeß mit Vorsicht zu Werke. Der Blinde ward dem gefangenen Kaufmann vorgestellt. Um sich zu versichern, heißt es, daß kein Vorurtheil bei der Aussage des Blinden obwalte, ließ man zuerst Keinen von Beiden in des Andern Gegenwart sprechen, und nachdem man dem Arrestanten Zeit genug gelassen, den Blinden hinlänglich in Augenschein zu nehmen, ward letzterer abgeführt.

Der Präsident der Behörde, vor welcher die Beiden einvernommen worden, befragte hierauf den Angeklagten, ob er Einwendungen gegen den blinden Mann zu machen habe. Die Antwort bestand in den bittersten Beschwerden, wie man mit ihm verfahre. Eine Hinterlist folge der andern. Es sei wider alle Rechtsregeln, wenn man ihn einer Mordthat überführen wolle mittelst der unvollkommenen sinnlichen Wahrnehmungen eines blinden Mannes.

Jetzt ward erst die Versuchsprobe angestellt. Der Blinde ward vor dem vollständig besetzten Gerichte vorgeführt, und nach und nach mußten an 20 Personen erscheinen und in seiner Gegenwart sprechen. Sobald jede gesprochen, schüttelte er den Kopf und versicherte, das sei nicht die Stimme des Mannes auf dem Berge bei Argentevil. Zuletzt ward der Angeklagte vorgelassen. Gleich nach den ersten Worten rief der Blinde aus, das sei der rechte Mann.

Man begnügte sich indessen nicht mit der einen Probe; man stellte sie noch zwei Mal mit immer

wechselnden Personen und in anderer Reihenfolge an, und jedes Mal erkannte der Bettler die Stimme vom Berge bei Argentevil heraus, wenn der Gefangene sprach.

Diese Beweise genügten. Es wurde indessen noch ein Mal eine vollständige Untersuchung mit dem Angeklagten gepflogen, jedoch ohne daß etwas Mehreres ermittelt worden wäre. Der oberste Gerichtshof sprach sodann das Todesurtheil über den Angeklagten aus.

Mochte offenbar mehr die moralische Überzeugung als die vorliegenden Beweise die Richter zu dem Todesurtheile bestimmt haben, so war es kein ungerechtes. In seiner Todesstunde legte er öffentlich ein vollständiges Bekennniß ab, daß er den Italiener aus London begleitet, ermordet und sodann die bei ihm gefundenen Wechsel zu Gelde gemacht habe, wie es bereits aus der Erzählung bekannt geworden. Den Plan, seinen Herrn zu ermorden und zu berauben, hatte er schon lange gefaßt; aber immer fehlte ihm die Gelegenheit, ihn ungessehen ausführen zu können. Auf der Straße bei Argentevil wurden sie von einem furchtbaren Gewitter überrascht. Die Straße war verlassen, soweit das Auge reichte, kein Mensch zu sehen. Der Diener versetzte seinem Herrn plötzlich mehrere tödliche Stiche und plünderte ihn mit aller Geschwindigkeit aus. Nachdem es geschehen, schlepte er den mit dem Tode Ringenden in die Weinberge und warf ihn dort hin. Dann kam der Blinde, fragte und ward mit der Antwort, die wir kennen, abgewiesen. Ein Blinder konnte ihn nicht verrathen; aber Gottes Auge wacht überall und bringt früher oder später auch das Verborgenste ans Licht.

Merkwürdige Lebensschicksale.

Joh. Meister von Benken, Kant. Zürich, ging frühzeitig in französische Kriegsdienste, wurde von den Engländern gefangen, nahm dann englische Kriegsdienste, kehrte jedoch bald in seine Heimat zurück, wo er zuerst als Weibel und später bei einer Bezirksgerichtskanzlei angestellt wurde. Vor einigen Jahren wanderte er mit zwei erwachsenen Söhnen nach Amerika aus und ließ nach längerer Zeit auch Frau und Tochter dahin abholen. Kaum aber hatten sich beide Gatten herzlich begrüßt, so sank Meister zu Boden und war eine Leiche.